

Mitgliederdaten & Recht auf Einsicht

Herausgabe von E-Mail-Adressen ist mit dem Datenschutz vereinbar
OLG Hamm, Urteil 26.04.2023 [Aktenzeichen 8 U 94/22]

Einem Vereinsmitglied steht ein aus dem Mitgliedschaftsverhältnis fließendes Recht gegen den Verein auf Übermittlung einer Mitgliederliste zu, die auch E-Mail-Adressen der Mitglieder enthält, soweit es ein berechtigtes Interesse hat. Darüber hinaus dürfen dem keine überwiegenden Geheimhaltungsinteressen des Vereins oder berechtigten Belange der Vereinsmitglieder entgegenstehen. So lässt sich ein Urteil des Oberlandesgerichts Hamm (OLG) zusammenfassen.

Ein berechtigtes Interesse am Erhalt der Mitgliederliste sei unter anderem gegeben, wenn eine Kontaktaufnahme mit anderen Vereinsmitgliedern beabsichtigt sei, um eine Opposition gegen die vom Vorstand eingeschlagene Richtung der Vereinsführung zu organisieren.

Das Vereinsmitglied könne in dem Fall nicht auf ein vom Verein eingerichtetes Internetforum verwiesen werden; es sei auch nicht auf die Auskunftserteilung an einen Treuhänder beschränkt.

Ein Vereinsbeitritt begründe die Vermutung, auch zu der damit einhergehenden Kommunikation (auch per E-Mail) bereit zu sein. Eine erhebliche Belästigung gehe damit regelmäßig nicht einher, zumal jedes Vereinsmitglied sich vor dem Erhalt unerwünschter E-Mails schützen könne. Zudem sei die Übermittlung von Mitgliederlisten mit dem Datenschutz vereinbar.